



Friedhofsgebührenordnung

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 39 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhof- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) i. d. F. vom 21.07.1970 (GBl. S. 395, ber. S. 458), zuletzt geändert durch 7. Anpassungsverordnung vom 25.04.2007 i. V. mit §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 27.06.2023 sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) am 13. Mai 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Friedhofs- und Bestattungsgebühren für den Friedhof der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) im Ortsteil Altglashütten werden wie folgt festgesetzt.

1.	Verwaltungsgebühren	
1.1.	Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten (Grabmalaufsteller, gewerbsmäßige Grabpflege, usw.)	50,00 €
1.2.	Zustimmung zur Umbettung und Ausgrabung	
1.2.1.	von Gebeinen	50,00 €
1.2.2.	einer Urne	65,00 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1.	Grundgebühr (pro Bestattung)	90,00 €
2.2.	Begräbnisordner (pro Bestattung)	100,00 €
2.3.	Stellen von Leichenträgern (pro Träger)	50,00 €
2.4.	Grabherstellung	
2.4.1.	Erdbestattungen (Erwachsene)	981,00 €
2.4.2.	Erdbestattungen (Kinder bis 14 Jahre)	981,00 €
2.4.3.	Erdbestattungen (Urnen)	680,00 €
2.5.	Stundensätze für Arbeiten die nach 2.1. bis 2.4. nicht erfasst sind	
2.5.1.	je angefangener Personalstunde	67,00 €
2.5.2.	je angefangener Maschinenstunde	70,00 €
2.6.	Zuschläge für Samstags- Sonn- und Feiertage (zu den Gebührensätzen von 2.1. bis 2.5.)	60%
3.	Überlassungsgebühren von Reihengräbern	
3.1.	für Erdbestattungen	
3.1.1.	Einzelreihengrab Erwachsener (25 Jahre)	800,00 €
3.1.2.	Einzelreihengrab Kind (20 Jahre)	600,00 €
3.2.	für Urnenbestattungen (15 Jahre)	440,00 €
3.3.	für Urnenwandstätten (15 Jahre)	570,00 €
3.4.	Gebühr für Grabeinfassung und Fundamente (bei Erdbestattungen im neuen Friedhofsteil)	200,00 €

- | | | |
|-----------|---|------------|
| 4. | Überlassungsgebühren von besonderen Grabnutzungsrechten | |
| 4.1. | für Doppelwahlgrab - Erdbestattungen (25 Jahre) | 1.800,00 € |
| 4.2. | für Doppelwahlgrab - Urnenerdbestattungen (25 /15 Jahre) | 1.000,00 € |
| 4.3. | für Doppelurnenwandstätten (25 /15 Jahre) | 800,00 € |
| 4.4. | Gebühr für Grabeinfassung und Fundamente
(bei Erdbestattungen im neuen Friedhofsteil) | 300,00 € |
| 4.5. | Verlängerung des Nutzungsrechts
für jedes weitere Jahr 1/25 / 1/15 der Gebühren nach 4.1 bis 4.3 | |
| 5. | Benutzungsgebühren | |
| 5.1. | Friedhofskapelle | 300,00 € |
| 5.2. | Kühlraum (pauschal) | 130,00 € |

§ 2 Inkrafttreten

Die Friedhofordnung tritt zum 01. Juni 2025 in Kraft.

Feldberg (Schwarzwald), den 13. Mai 2025




Johannes Albrecht
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.